

VEREINBARUNG

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH)

und

die AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

der BKK Landesverband Süd

die IKK classic

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

**Heilmittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V
für das Jahr 2025**

§ 1 Ausgabenvolumen

1. Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens 2025 ist das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Ausgabenvolumen für Heilmittel des Jahres 2024 in Höhe von 715.216.180 €.
2. Dieser vorgenannte Betrag wird entsprechend der Ziffer 2 der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 SGB V vom 30.09.2024 für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren 1 „Veränderungen der Zahl und Altersstruktur der Versicherten“ (-0,11 %) und 2 „Veränderung der Preise“ (+1,35 %) um insgesamt +1,24 % bereinigt, sodass sich eine Summe von 724.084.861 € ergibt. Ziffer 6 dieser Rahmenvorgabe (Salvatorische Klausel) findet entsprechend Anwendung.
3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummer 1 (+0,71 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2 (+4,39 % Veränderungen der Preise) sowie für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), 5 (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7 (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) in Höhe von +2,50 % um insgesamt +7,60 % erhöht.
4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2025**

779.115.310 €

5. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahr 2025 veranlassten Ausgaben für Heilmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
6. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Nr. 3 dieser Vereinbarung eingetreten ist. Sofern die Vertragspartner der Bundesrahmenvorgabe einzelne Werte oder die vollständige Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2025 nach dem Abschluss dieser Vereinbarung neubewerten, setzen sich die Vertragspartner dieser Vereinbarung, nach entsprechender Aufforderung einer Partei, zeitnah erneut zusammen und bewerten die hier getroffenen Regelung entsprechend neu.

§ 2 Weiterentwicklung und Steuerung der Heilmittelversorgung

1. Entsprechend der Empfehlungen der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 SGB V prüfen die Vertragspartner in Hessen gemeinsam, ob

eine arztbezogene Prüfung ärztlich verordneter Heilmittel auf der Grundlage vereinbarter Versorgungsziele erfolgen kann.

2. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass bei belegbaren Problemen hinsichtlich einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Heilmittelversorgung gemeinsame Gespräche in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 4 dieser Vereinbarung geführt werden.
3. Zur verbesserten Steuerung der Heilmittelversorgung in Hessen verständigen sich die Vertragspartner darauf, gezielte Arztdaten zum Verordnungsverhalten für Vertragsärzte bereitzustellen.
Hierfür vereinbaren die Vertragspartner die Etablierung einer geeigneten Datenbasis als Grundlage. Diese sieht seitens der Krankenkassen eine aggregierte Übermittlung von Verordnungsdaten analog der Datenlieferungen an die gemeinsame Prüfungsstelle im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung vor.
Die Daten werden von der KVH aufbereitet und zur oben genannten Information der Vertragsärzte genutzt.
Eine Abstimmung der Vertragspartner erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 4 dieser Vereinbarung. Sollte für die (technische) Umsetzung weiterer Regelungsbedarf bestehen, schließen die Vertragspartner über die Inhalte – auch unterjährig – einen Nachtrag zur Heilmittelvereinbarung.

§ 3 Allgemeine Verordnungshinweise

Zur Erreichung einer bedarfsgerechten, qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Heilmittelversorgung empfehlen die Vertragspartner folgende allgemeine Verordnungshinweise:

1. Stehen mehrere Behandlungsoptionen mit Heilmitteln zur Verfügung, welche medizinisch einen gleichwertigen Erfolg erwarten lassen, so sollte ein Preisvergleich erfolgen und das wirtschaftlichere Heilmittel verordnet werden.
2. Wenn medizinisch ein gleichwertiger Therapieerfolg erwartet wird, sollte dem Wirtschaftlichkeitsgebot folgend die Verordnung von Krankengymnastik im Vergleich zu manueller Therapie bevorzugt erfolgen.
3. Soweit medizinisch und regional möglich, sollte eine Verordnung von Gruppentherapie in den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie angestrebt werden.
4. Ergänzende Heilmittel sollten nur bei begründeter medizinischer Indikation verordnet werden und sollten entsprechend konkretisiert werden.
5. Verordnungen von Hausbesuchen sollten ausschließlich bei medizinischer Notwendigkeit entsprechend der Heilmittel-Richtlinie erfolgen. Die entsprechenden Gründe sollten dokumentiert werden.

6. Ein ausführlicher Therapiebericht im Rahmen der Physiotherapie oder Logopädie (Muster 13) sollte nur dann verordnet werden, wenn dessen ergänzende Informationen einen behandlungsentscheidenden Mehrwert erzielen.
7. Doppelbehandlungen sind nur bei medizinischer Notwendigkeit zu verordnen, so sollte bei wiederholter Verordnung von Doppelbehandlungen die medizinische Notwendigkeit hinterfragt werden.
8. Verordnungen von ergotherapeutischen Schienen als therapieergänzende Maßnahmen im Sinne des § 40 Abs. 2 HeiM-RL sollten nur nach Ausschöpfung einer vorkonfektionierten Schienerversorgung erfolgen. Die Verordnung sollte medizinisch begründet und konkretisiert werden.
9. Eine gleichzeitige Verordnung von Heilmitteln und DiGA bei derselben Erkrankung sollte unter medizinischen Aspekten und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit abgewogen und nur verordnet werden, wenn es synergetisch sinnvoll ist.

Nach erfolgter Etablierung einer geeigneten Datenbasis gemäß § 2 Nr. 3 kann die KVH ihre Mitglieder individuell und bedarfsorientiert informieren.

§ 4 Gemeinsame Arbeitsgruppe

1. Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Heilmitteldaten und zur Unterstützung der Vertragsärzte bei der Umsetzung dieser Vereinbarung einschließlich der Ziele nach § 2 bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe; bestehend aus Vertretern der Verbände und Vertretern der KVH. Die Vertragspartner können die Arbeitsgruppe gemeinsam um Beantwortung gezielter Fragestellungen bitten.
2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) Zeitnahe Beobachtung der Ausgabenentwicklung für Heilmittel und situationsbedingte Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung des für das jeweilige Jahr vereinbarten Ausgabenvolumens.
 - b) Beratung aktueller Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Heilmittelversorgung.
 - c) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
 - d) Prüfung und Diskussion der Auswirkungen der vertraglichen Regelungen zu den §§ 125a i. V. m. 73 Abs. 11 SGB V für die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung (sog. „Blankoverordnungen“).
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.

4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 5 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.*
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 07. JULY 2025



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

*) Die Heilmittelvereinbarung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht.

4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 5 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.*
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 10. JULI 2025



Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

*) Die Heilmittelvereinbarung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht.

4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 5 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.*
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 07. JULI 2025



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

*) Die Heilmittelvereinbarung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht.

4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 5 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.*
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 07. JULI 2025



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
i.A. Klein O
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

*) Die Heilmittelvereinbarung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht.

4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 5 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.*
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 07. JULI 2025



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Referat Vertragsangelegenheiten
Kranken- und Pflegeversicherung
Galvanistraße 31, 60488 Frankfurt am Main

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

*) Die Heilmittelvereinbarung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht.

4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 5 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.*
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 07. JULI 2025



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

*) Die Heilmittelvereinbarung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht.